

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

01.03.2016

**Geschäftszahl**

Ra 2016/11/0022

**Rechtssatz**

Soweit die Revision vorbringt, es fehle Judikatur zur Rechtsfrage, ob unter bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte iSd § 3 Abs. 1 lit. d Slbg GVG 2001 (dazu zählen unter Lebenden abgeschlossene

Rechtsgeschäft betreffend die "Bestandgabe [...] von ... [einer]

Fläche von mehr als 0,5 ha") auch solche Bestandverträge fallen, die durch Eintritt in ein bereits bestehendes Bestandverhältnis begründet wurden, ist auf den unmissverständlichen Wortlaut des § 1 Abs. 1 Slbg GVG 2001 zu verweisen, wonach (ohne weitere Differenzierung) der "rechtsgeschäftliche Erwerb" von Rechten an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den Bestimmungen dieses Gesetzesabschnittes unterliegt. Es ist offenkundig, dass der vertragliche Eintritt der Revisionswerberin (als neue Bestandnehmerin) in ein bereits bestehendes Bestandverhältnis zum "rechtsgeschäftlichen Erwerb" ihrer Bestandrechte an den Grundstücken führte.